

Haushaltsatzung der Kreisstadt Plauen für das Rechnungsjahr 1942

Auf Grund der §§ 83 ff. der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) wird nach Beratung mit den Ratsherren folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1.

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1942 wird im ordentlichen Haushaltsplan in den Ausgaben auf 31 165 573 RM. und im außerordentlichen Haushaltsplan in den Ausgaben auf 495 800 RM. festgesetzt.

§ 2.

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	Hebesatz 110 v. H.
b) " " Grundstücke	" 150 " "

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital " 220 " "

3. Zweigstellensteuer

. " 286 " "

4. Bürgersteuer

. " 700 " "

§ 3.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadthauptkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500 000 RM. festgesetzt.

§ 4.

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind, wird auf

25 800 RM.

festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. für Hausinstandsetzungen	17 400 RM.
2. für Errichtung von Kleingärten	8 400 "

w. o.: 25 800 RM.

Plauen, November 1942.

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Plauen

(Stpl.)

Eugen Wörner

Anmerkungen s. Rückseite